

Revision der Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen: Anpassungen per 1. Januar 2022

Die diesjährige Überprüfung der Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen sieht die Streichung des Anhangs 4 (Statistiken zu laboranalytischen Befunden) vor. Aufgrund zahlreicher methodischer Schwierigkeiten konnten diese Statistiken nur limitiert genutzt werden. Zudem soll im Anhang 2 das Meldekriterium für die Ergänzungsmeldung von Tuberkulose angepasst werden, um die Erhebung der Behandlungsergebnisse zu erleichtern. Weiter soll die Meldefrist von West-Nil-Fieber bzw. vom West-Nil-Virus in den Anhängen 1 und 3 von einer Woche auf 24 Stunden verkürzt werden, damit bei einem autochthonen Fall Massnahmen möglichst rasch eingeleitet werden können. In Bezug auf Covid-19 bzw. Sars-CoV-2 erfolgen formale und technische Anpassungen in den Anhängen 1 und 3.

Die Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101.126), welche die meldepflichtigen Infektionskrankheiten einzeln nennt, wird einmal pro Jahr auf Notwendigkeit und Zweckmässigkeit überprüft und nach Bedarf revidiert. Die diesjährigen Änderungen betreffen sowohl die Arzt- wie auch die Labor-meldungen.

NEUERUNGEN BEI ARZTMELDUNGEN

Meldungen zu klinischen Befunden (Anhang 1)

- Covid-19: Die Meldung erfolgt gemäss den jeweils aktuellen Vorgaben der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des Bundesamts für Gesundheit (BAG) mit Stand 1.1.2022 (www.bag.admin.ch/covid19-meldung, www.bag.admin.ch/declarazione-covid19, www.bag.admin.ch/dichiarazione-covid19). Diese Kriterien legen fest, für welche Patientenkategorien eine Meldung zum klinischen Befund fällig ist.
- West-Nil-Fieber: Im Jahr 2020 traten humane autochthone Fälle in grenznahen Gebieten in Italien auf. Das Risiko für einen ersten autochthonen West-Nil-Fieber-Fall in der Schweiz hat zugenommen. Damit bei lokal übertragenen Fällen entsprechende Massnahmen zeitnahe eingeleitet werden können, bedarf es einer kürzeren Meldefrist.

Aus diesem Grund wird die Frist für die Meldung zum klinischen Befund von einer Woche auf 24 Stunden verkürzt.

Ergänzungsmeldungen von klinischen Befunden (Anhang 2)

- Tuberkulose: Die Erhebung der Behandlungsergebnisse erfordert wegen der hohen Anzahl fehlender Angaben eine Vereinfachung der Abläufe. Insbesondere sollen durch diese Änderung die behandelnden Ärztinnen und Ärzte vermehrt in die Verantwortung genommen werden, unter Beibehaltung der aktuellen Praxis mit Aufforderung zur Meldung durch den Kantonsarzt oder die Kantonsärztin. Die Neuerung ermöglicht es auch, Änderungen der Therapieempfehlungen mit Verkürzung der Behandlung zu berücksichtigen. Hinzukommt, dass mit der Änderung der Meldepraxis eine Anpassung im Sinne der WHO-Meldekriterien umgesetzt wird. Zu melden ist:
 - der Abschluss der Behandlung und/oder ein Wechsel von der Behandlung mit Heilmitteln der ersten Wahl (Isoniazid, Rifampicin, Ethambutol, Pyrazinamid) zu einer mit Reservemedikamenten (insbesondere Fluoroquinolone, Amikacin, Kanamycin, Bedaquiline, Delamanid, Linezolid) und/oder
 - der Kantonswechsel und/oder
 - das Behandlungsergebnis nach Aufforderung durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt.

NEUERUNGEN BEI LABORMELDUNGEN

Meldungen von laboranalytischen Befunden (Anhang 3)

- Sars-CoV-2: Die Meldung erfolgt gemäss den Vorgaben der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG mit Stand 1.1.2022. Diese Kriterien legen fest, welche Laboratorien welche Arten von Laborergebnissen melden sollen, abhängig vom Kontext des Tests. (www.bag.admin.ch/covid19-meldung, www.bag.admin.ch/declaration-covid19, www.bag.admin.ch/dichiarazione-covid19). Neben der Bestätigung der Diagnose ist es wichtig, die genetische Entwicklung des Covid-19-Virus zu überwachen. Einige neue Varianten zeichnen sich durch eine erhöhte Infektiosität oder Virulenz oder eine verringerte Empfindlichkeit gegenüber Impfstoffen aus. Das BAG hat daher ein Überwachungsprogramm für Virusmutationen erarbeitet. Jede genetische Charakterisierung des Virus muss gemeldet werden, unabhängig davon, ob sie zu privaten Forschungszwecken, im Rahmen der Überwachung des BAG oder auf Anordnung eines Kantonsarztes oder einer Kantonsärztin erfolgt. Darin ist festgehalten, an welche Laboratorien die Proben geschickt werden können. Das Netzwerk umfasst neben dem Referenzzentrum weitere Laboratorien. Das Referenzzentrum übernimmt die Koordinationsrolle. Die Kantonsärztinnen und Kantonsärzte können eine genetische Charakterisierung von Proben anordnen.
- West-Nil-Fieber: Im Jahr 2020 traten humane autochthone Fälle in grenznahen Gebieten in Italien auf. Das Risiko für einen ersten autochthonen West-Nil-Fieber-Fall in der Schweiz hat zugenommen. Damit bei lokal übertragenen Fällen entsprechende Massnahmen zeitnahe eingeleitet werden können, bedarf es einer kürzeren Meldefrist. Aus diesem Grund wird die Frist für die Meldung von laboranalytischen Befunden von einer Woche auf 24 Stunden verkürzt.

Statistiken zu laboranalytischen Befunden (Anhang 4)

- Der Anhang 4 wird aufgehoben. Aufgrund zahlreicher methodischer Schwierigkeiten konnten diese Statistiken nur limitiert genutzt werden. Somit müssen Laboratorien dem BAG keine Sammelstatistiken zu laboranalytischen Befunden in aggregierter Form mehr melden.

Besten Dank für zeitgerechte und vollständige Meldungen – Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten!

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit
Abteilung Übertragbare Krankheiten
Telefon 058 463 87 06